

Mecklenburg-Vorpommern:

Klage gegen Quarantänemaßnahme

am 7. Oktober 2020 beim Verwaltungsgericht Schwerin

Stand: 29. Juni 2021, siehe auch www.agbug.de

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Aktenzeichen:

Verwaltungsgericht (VG) Schwerin:	7 B 2204/20 SN (Eilantrag)
Verwaltungsgericht (VG) Schwerin:	7 A 2287/20 SN (Feststellungsklage)
AGBUG-Rechtsfonds intern:	20-109

Spendenmöglichkeit für die AGBUG-Musterverfahren

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkungsgerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal: info@agbug.de

[Aktueller Kontoauszug](#)

Zusammenfassung

Im Oktober 2020 ordnete das zuständige Gesundheitsamt für einen völlig gesunden, aber testpositiven Familienvater aus Mecklenburg-Vorpommern zwei Wochen häusliche Quarantäne, also Freiheitsentzug, an. Mit Unterstützung der Heidelberger Anwaltskanzlei Dr. Lipinski und dem AGBUG-Rechtsfonds klagte der Mann im Eilverfahren vor dem VG Schwerin. Sowohl formal als auch gesetzessystematisch wie auch von der Sache her kann diese Freiheitsberaubung bzw. ihre juristische Begründung nicht bestehen. Das VG Schwerin weist den Eilantrag unter schwerer Verletzung jeder Rechtslogik zurück. Dagegen wurde am 22. Oktober 2020 Festsetzungsfeststellungsklage eingereicht, um die Rechtmäßigkeit der Maßnahme wenigstens nachträglich und für die Zukunft prüfen zu lassen. Ende April 2021 beantragt die Gegenseite die Abweisung der Klage. Darauf hat unser Anwalt Ende Juni 2021 Stellung bezogen. Seither haben wir vom Gerichts nichts mehr gehört.

Verlauf des Verfahrens

1. Oktober 2020: Befehl zur Quarantäne in eigener Wohnung

Herr D. aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg erhält vom Gesundheitsamt den Befehl, sich in seiner Wohnung in Quarantäne zu begeben. Der Fall ist verfassungsrechtlich sehr interessant - weniger deshalb, weil die Behörde noch nicht einmal eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung hinbekommen hat (es fehlen u. a. Hinweise auf die Schriftform für die Einlegung des Widerspruchs), sondern weil man dann endlich die Frage klären könnte, ob der § 30 I 2, II BfSG verfassungskonform ist, z. B. bezüglich der Einhaltung des sogenannten Zitiergebotes (§ 19 GG) und der Notwendigkeit zur Vorlage eines richterlichen Beschlusses für derlei Freiheitsentzug (§ 104 GG).

4. Oktober 2020: Email des Betroffenen an den AGBUG-Rechtsfonds

„Ich wende mich heute an Sie, weil ich mit meiner Familie am 25.09. unter Quarantäne gesetzt wurde. Am Montag darauf testeten meine Frau und ich positiv auf Covid-19, unsere beiden Söhne dagegen

negativ. Weil wir alle vier völlig symptomfrei sind und waren, überlegen wir, gegen den Bescheid (s. Anhang) vom 1. Oktober Widerspruch einzulegen. Wir wissen, dass das keine aufschiebende Wirkung hat, sind aber der Meinung, dass der Test falschpositiv o. ä. war. Ist das sinnvoll und haben Sie oder Ihre Partner dafür bereits etwas formuliert? Wir begleiten Ihre Tätigkeit immer sehr interessiert und meinen, in einem Ihrer Newsletter davon gelesen zu haben. Vorab besten Dank für Ihre Rückmeldung - auch wenn es eine Absage wäre. Viele liebe Grüße, Andreas D.“

5. Oktober 2020: Unsere Antwort per Email

„Hallo Herr D., Sie sollten auf jeden Fall Widerspruch gegen diesen Wahnsinn einlegen. Der Widerspruch sollte kurz, knackig auf den Punkt und frei von jeder Polemik und Beschuldigungen sein (so schwer das auch fällt). Das Ziel muss – aus meiner Sicht - eine Gerichtsverhandlung sein, in der endlich auch kritische Sachverständige angehört werden. Evtl. käme auch Schmerzensgeld oder anderweitige Entschädigung als Klagegrund in Frage. Für mich ist die Frage, ob Sie ggf. bereit wären, durch die Instanzen zu klagen und evtl. auch die öffentliche Kontroverse, die das auslösen kann, als Familie auszuhalten. Falls ja, wäre meine nächste Frage, bis zu welcher Höhe Sie in der Lage und bereit sind, die Verfahrenskosten zu tragen. Viele Grüße, Hans Tolzin“

7. Oktober 2020: Widerspruch durch Anwalt beim zuständigen Gesundheitsamt

7. Oktober 2020: Eilantrag beim Verwaltungsgericht Schwerin

8. Oktober 2020: Begründung des Eilantrags auf 31 Seiten

„Der Inhalt des Bescheids nennt als Rechtsgrundlage die §§ 29, 30 I BfSG. Aus keiner dieser Vorschriften kann man entnehmen, dass behördliche Verfügungen, die auf diese Normen gestützt werden, unter § 80 II Nr. 3 VwGO fallen würde. Somit gilt die Regel, dass nach § 80 I VwGO der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat. Hierüber versucht sich der Antragsgegner illegal hinwegzusetzen, indem er weiterhin eine Vollstreckung in Form einer Bußgeld- und sogar Androhung einer Haftstrafe androht (Fall des sog. faktischen Vollzugs analog § 80 V VwGO).

Im Bescheid heißt es auch ausdrücklich: ‚(...) wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt (...)‘. Somit geht die Behörde davon aus, dass § 30 I BfSG ihre Rechtsgrundlage sein soll, von der sie Gebrauch macht. Der § 30 BfSG enthält jedoch keinerlei Verweis auf § 28 III BfSG und/ oder auf § 16 VIII BfSG.

Auch enthält der Bescheid erkennbar keine Anordnung des Sofort-Vollzugs i. S. d. § 80 II Nr. 4, III VwGO. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts wird mit exakt gar keinem einzigen Wort begründet! Auch fehlt es bereits an der Darlegung, dass ein Fall der Gefahr im Verzug i. S. d. § 80 III 2 VwGO vorliegen würde und zudem ist die Verfügung auch nicht als Notstandsmaßnahme i. S. d. Vorschrift bezeichnet. Schließlich wollte der Antragsgegner auch erkennbar nicht nach § 80 II Nr. 4, III VwGO vorgehen, weil er – nach seiner Auffassung – mitteilte:

„Gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung (...)‘.

Der Antragsgegner geht also zu Unrecht davon aus, dass die §§ 29, 30 IfSG auf die §§ 16 VIII, 28 BfSG verweisen würden, was erkennbar nicht der Fall ist. Er hat auch aus diesem Grunde sein Ermessen erkennbar unrichtig ausgeübt, weil er die tatbestandlichen Voraussetzungen sowohl der §§ 29, 30 BfSG als auch die §§ 16 VIII, 28 BfSG verkannt hat, indem er diese Normen gegen den Wortlaut und gegen die klare Systematik als untrennbare rechtliche Einheit betrachtet.

(...) Somit scheidet es aus, die Verfügung auf § 28 BfSG zu stützen. Somit ist § 28 III BfSG i. V. m. § 16 VIII BfSG vorliegend nicht anwendbar, weshalb es bei der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Widerspruchs nach § 80 I VwGO bleibt.

Höchst hilfsweise: Falls man im Einklang mit der gesetzessystematisch ersichtlich nicht plausiblen Mindermeinung, den Rückgriff auf § 28 BfSG doch zulassen wollte, so wohl vor allem OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 7.4.2020, Az. 2 MB 13/20, Rn. 10 (mit kaum plausibler Begründung und vor allem einer Fehlinterpretation des Urteils des BVerwG vom 22.03.2012) würde im Ergebnis nichts anderes gelten.

Denn dann würde § 28 BfSG als Rechtsgrundlage dafür dienen, dass der Antragsteller als Bürger Eingriffe in sein Grundrecht aus Art. 2 II 1 GG erdulden müsste. Die zwangsweise Entnahme von Untersuchungsmaterial wird in dem Bescheid ausdrücklich erwähnt (und zudem auf § 29 BfSG, der seinerseits nichtig ist (s.u.) gestützt, der, s.o., erkennbar nicht unter § 80 II Nr. 3 VwGO fällt, was vorliegend nur ein Grund mehr ist, dass ein Rückgriff auf § 28 BfSG ausscheidet).

Art. 2 II 1 GG schützt jedoch unstreitig vor staatlichen Eingriffen in den biologisch-körperlich Bereich des Bürgers. Dieser Schutzbereich wird eingeschränkt, wenn der Bürger medizinische Zwangsuntersuchungen und sogar die Entnahme von Untersuchungsmaterial erdulden muss. Dann aber wäre bzw. ist § 28 BfSG erkennbar mit Art. 2 II 1 GG i. V. m. Art. 19 I 2 GG unvereinbar und nichtig. Denn dass der § 28 BfSG den Art. 2 II 1 GG nicht zitiert, ist offensichtlich. Auf eine solche nichtige Norm darf keine Bußgeld- oder gar Haftstrafenandrohung gegenüber dem Bürger gestützt werden.

Somit bleibt es so oder so bei der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Widerspruchs.

(...) Schließlich drängt sich zudem auch ein Verstoß gegen Art. 104 I 1 GG i. V. m. § 30 I 2 BfSG („(...) in sonst geeigneter Weise (...)“; hier = Heim-Quarantäne) auf. Denn diese Norm ist schon deshalb verfassungswidrig, weil es der Bundesgesetzgeber in seiner Weisheit unterlassen hat, den Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person aus Art. 2 II 2 GG, jedenfalls aber den Eingriff in das Grundrecht aus Art. 13 I GG, i. S. d. Art. 19 I 2 GG zu zitieren. (...)“

8. Oktober 2020: Ergänzende Begründung des Eilantrags auf 3 Seiten

„Es wird bestritten, dass die Antragsgegnerin überhaupt irgendwelche Ermessenserwägungen angestellt hat und/ oder solche dokumentiert hat. Das nachfolgende Zitat des VG Aachen ist auf die hiesige Situation übertragbar:

„Die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG verpflichtet die Behörde grundsätzlich, die tragenden Ermessenserwägungen in dem belastenden oder versagenden Verwaltungsakt darzulegen. Selbst wenn eine Begründung ausnahmsweise nicht geboten ist, wie hier möglicherweise aufgrund des § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW, bedarf es dennoch einer Dokumentation der Ermessenserwägungen im Verwaltungsvorgang, anhand derer sich nachvollziehen lässt, dass überhaupt eine Ermessensentscheidung getroffen worden ist und welche Erwägungen ihr zu Grunde lagen. Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.11.2011 - OVG 3 B 11.09 -, juris Rn. 31; Riese, in: Schoch/Schneider/Bier/Riese, VwGO, § 114 Rn. 46 f. (Stand: Juli 2019). Alles andere widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG, in dessen Licht die einfachgesetzlichen Vorschriften zu betrachten sind.“ (Zitat aus: VG Aachen, Beschluss vom 16.07.2020, Az. 7 L 460/20, Rn. 33 - 35 – juris)

Der Bescheid vom 01.10.2020 ist auch insoweit hoffnungslos rechtswidrig als dass die Behörde allen Ernstes eine rückwirkende Quarantäne-Zeit, nämlich ab dem 25.09.2020 (!), anordnet. Auch das muss man weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht näher kommentieren ... Wie man rückwirkend in Quarantäne gehen soll, weiß wohl wirklich nur die hiesige Antragsgegnerin. Ein Bescheid, der eine objektiv unmögliche Handlung vom Bürger verlangt, ist nichtig; eine Teilnichtigkeit scheidet aus, weil der Beginn der Quarantäne (ab Zustellung des Bescheids? Ab Bekanntgabe des Bescheids? Ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme?) dann völlig unklar bliebe.

(...) Es drängt sich daher auf, dass es mildere, aber im Wesentlichen gleich effektivere Mittel gibt, wollte man aus unerfindlichen Gründen den Antragsteller für eine konkrete, große „Infektionsgefahr“ halten. Zudem sprechen alle bisherigen statistischen Erfahrungswerte dagegen, dass bei einem 49

Jahre alten Mann wie dem Antragsteller, der keinerlei Symptome hat, eine nennenswerte Infektionsgefahr besteht. Daher fällt die Abwägung zu Gunsten des Antragstellers aus.“

9. Oktober 2020: Beschluss des VG Schwerin

„Der Antrag wird abgelehnt. (...) Die Antragsgegnerin hat sich noch nicht geäußert, Verwaltungsvorgänge liegen dem Gericht nicht vor. (...) Der Antrag hat keinen Erfolg.

Die Kammer geht davon aus, dass dem Widerspruch des Antragstellers gegen die Absonderungsanordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung i. S. d. § 80 Abs. 1 VwGO zukommt. Das IfSG sieht in § 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 und § 30 sowie § 16 Abs. 8 IfSG (i. d. F. v. 19.06.2020, BGBl I S. 1385) das Entfallen der aufschiebenden Wirkung in einem durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fall i. S. d. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO vor. Der Hauptantrag des Antragstellers kann danach keinen Erfolg haben.“

Das Gericht argumentiert hier völlig willkürlich. Nur ein Beispiel: Das Gericht sagt (wohl zutreffend), dass die Verfügung auf § 30 I 2 BIfSG gestützt worden sei. In § 30 BIfSG steht jedoch kein Wort davon, dass Widersprüche gegen Maßnahmen der Behörde nach dieser Vorschrift keine aufschiebende Wirkung hätten. Stattdessen wird lang und breit auf den § 28 BIfSG abgestellt, der doch nach den eigenen Worten des Gerichts gar nicht die Rechtsgrundlage der an den Kläger adressierten Verfügung ist. In § 30 BIfSG kommt das Wort „aufschiebende Wirkung“ oder das Wort „Widerspruch“ jedoch gar nicht vor.

Wir könnten jetzt in die Beschwerde gehen. Eigentlich müsste die Beschwerde auch Erfolg haben, aber wenn das VG Schwerin zu einer solchen „extrem kreativen“ Rechtsauslegung in der Lage ist, ist auch nicht auszuschließen, dass das OVG Greifswald in das gleiche Horn blasen wird.

Ansonsten wird, wie allzu üblich, im erheblichen Maße auf das Hauptsacheverfahren verwiesen; und auch in Sachen Zitiergebot setzt das Gericht seinen Ausgangsfehler fort, getreu dem Motto:

„Wenn in § 28 gewisse Grundrechte zitiert werden, dann reicht das auch für § 30 BIfSG aus.“

Auch hier gilt: Das ist abwegig, weil § 30 BIfSG eine Spezialregelung ist, der übrigens andere Grundrechte zitiert.

Die Entscheidung ist leider ein weiteres Beispiel dafür, dass wir auch in Mecklenburg-Vorpommern in einer neuen juristischen Normalität leben: Auslegungsregelungen und juristische Methodik, die noch bis März 2020 völlig unstrittig waren, werden nun mit hanebüchenen Begründung ignoriert und „umgedreht“.

Denkbar wäre noch eine Klage in der Hauptsache. Da die Quarantänezeit inzwischen abgelaufen ist, käme dies im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage in Frage. Zum einen wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles, zum anderen wegen eventuellen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen.

Zum Nachteil hat sich der Umstand erweisen, dass die Klage erst eingereicht werden konnte, nachdem mehr als die Hälfte der Quarantänezeit bereits abgelaufen war. Damit ist der Instanzenweg im Eilrechtsverfahren im Prinzip unmöglich.

22. Oktober 2020: Fortsetzungsfeststellungsklage wird beim VG Schwerin eingereicht

30. November 2020: Gegenseite erklärt sich mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden

3. Dezember 2020: Wir erhalten Akteneinsicht

22. Februar 2021: Klagebegründung auf 21 Seiten

29. April 2021: Gegenseite beantragt Abweisung der Klage

„Die Klagebefugnis sowie ein berechtigtes Interesse sind nicht ersichtlich. Ein durchgeführtes Widerspruchsverfahren sowie eine konkrete Wiederholungsgefahr fehlt. Die streitgegenständliche Verfügung wurde am 1. Oktober 2020 erlassen, Seither sind etwa sieben Monate vergangen. Die maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände haben sich seit Erlass der Verfügung wesentlich geändert.

Seither wurden u. a. durch Bund und Land MV geänderte Vorschriften zur Testpflicht, zum Homeoffice und zum Lockdown etc. erlassen, die u. a. auf fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse u. a. in Hinblick auf die Verbreitung und Mutationen des Virus beruhen. Die tatsächlichen Umstände haben sich u. a, durch die Erweiterung der Testmöglichkeiten und die Möglichkeit der Herstellung wirksamer Impfstoffe geändert. Es besteht - nachdem nunmehr sieben Monate vergangen sind - keine konkrete Wahrscheinlichkeit, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein vergleichbarer Verwaltungsakt ergehen wird. (...)“

29. Juni 2021: Erwiderng unseres Anwalts auf 10 Seiten